

# WTS Tax Newsletter

## Energiesteuern und Energierecht

Editorial

## Verbrauchssteuern & Energierecht

Liebe Leserin, lieber Leser,

traditionell steht die Vorweihnachtszeit bei der Energie- und Stromsteuer im Schatten der zum Jahresende ablaufenden Fristen für die Abgabe der Steuerentlastungsanträge. Daneben sind die Auswirkungen der Rechtsänderungen zum Jahreswechsel zu prüfen. Da bleibt meist kaum Zeit für Besinnlichkeit.

Zwar sind in diesem Jahr die meisten Weihnachtsmärkte geschlossen, jedoch ergeben sich oftmals ganz neue Herausforderungen. Infolge behördlicher und betrieblicher Maßnahmen zur Corona-Pandemie wurden viele Betriebsabläufe durcheinandergewirbelt. Auch der Gesetzgeber ist nicht untätig geblieben. Mit dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) tritt zum Jahreswechsel ein Preis für CO<sub>2</sub>-Emissionen in Kraft, der alle Verbraucher fossiler Brennstoffe betrifft. Regelmäßig sind die Kosten für Fuhrpark und Heizen neu zu kalkulieren.

Alle wichtigen Informationen für den Jahresendspurt erhalten mit unseren aktuellen Veranstaltungen:

24.11.2020 / 08.12.2020 / 26.01.2021 und 23.02.2021 - Update-Reihe zum BEHG  
25.11.2020 - Internationales Webinar „Plastiksteuer“ in Europa  
27.11.2020 - 11. Deutscher Energiesteuertag online

Abseits des Fachlichen wünschen wir Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner  
Rechtsanwältin  
Telefon +49 (0) 211 200 50-817  
karen.moehlenkamp@wts.de



Roman Bachmaier

Director  
Steuerberater, Dipl. Kfm.  
Telefon +49 (0) 941 383873-107  
roman.bachmaier@wts.de



Bertil Kapff

Senior Manager  
Steuerberater, M.Sc., M.Sc.  
Telefon +49 (0) 211 200 50-669  
bertil.kapff@wts.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Energie- und Stromsteuer</b>	<b>3</b>
1.1. Digitalisierung bei der Energie- und Stromsteuer – amtliche Vordrucke und elektronische Übermittlung von Erklärungen	3
1.2. Informationsschreiben der Generalzolldirektion zur Steuerbegünstigung für Strom zur Stromerzeugung	6
1.3. Anlagenbegriff des § 12b StromStV: Verklammerung von Rohbiogasmotoren mit Erdgasmotoren	7
1.4. Zuordnung von Wärmeverlusten in Fernwärmenetzen	9
<b>2. Tabaksteuer</b>	<b>11</b>
2.1. Keine Tabaksteuer für Tabak-Scraps	11
2.2. Vorstoß zur EU-weiten Harmonisierung der Besteuerung neuartiger Rauch- und Dampfprodukte	13
<b>3. Energierecht</b>	<b>14</b>
3.1. Compliance-Pflichten eines Unternehmens als „Stromlieferant“	14
3.2. BEHG: Online-Kalkulator zur Berechnung der Mehrbelastungen aus der CO <sub>2</sub> -Bepreisung	16
<b>4. Veranstaltungen</b>	<b>17</b>
4.1. Webinar-Reihe: Update BEHG: Neues zum nationalen Emissionshandel	17
4.2. Internationales Webinar: „Plastiksteuer“ in Europa: Wer zahlt die Zeche?	18
4.3. Webkonferenz: 11. Deutscher Energiesteuertag	19

# 1. Energie- und Stromsteuer

## 1.1. Digitalisierung bei der Energie- und Stromsteuer – amtliche Vordrucke und elektronische Übermittlung von Erklärungen



Im Vergleich zum Vorjahr wurden die amtlichen Formulare zur Energie- und Stromsteuer vollständig neugestaltet. Im Vorgriff auf eine Online-Antragstellung stellt die Zollverwaltung nunmehr automatisch einlesbare Papier-Vordrucke bereit, die die Bearbeitungsdauer bei den zuständigen Hauptzollämtern deutlich verkürzen sollen. Das Formular-Managementsystem der Zollverwaltung ist weiterhin über [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zu erreichen. Infolge der Neugestaltung können XML-Dateien aus den Vorjahren nicht mehr zur Übernahme der Stammdaten genutzt werden. Die Antragsteller müssen die Formulare stattdessen unter erhöhtem Aufwand auf klassischem Wege ausfüllen.

Betroffen sind u.a. die folgenden gängigen amtlichen Vordrucke zur Beantragung von Steuerentlastungen:

- » 1115 Energiesteuerentlastung für Prozesse und Verfahren - § 51 EnergieStG
- » 1118 Energiesteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft - § 54 EnergieStG
- » 1131 Energiesteuerentlastung für die Stromerzeugung - § 53 EnergieStG
- » 1135 Energiesteuerentlastung für KWK-Anlagen - § 53a EnergieStG
- » 1402 Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten
- » 1450 Steuerentlastung in Sonderfällen (Spitzenausgleich) - § 10 StromStG/ § 55 EnergieStG
- » 1452 Stromsteuerentlastung für Prozesse und Verfahren - § 9a StromStG
- » 1453 Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft - § 9b StromStG

Aus Sicht der Antragsteller werden eine Vielzahl zusätzlicher Informationen benötigt. Die Formulare wurden überwiegend auf Entscheidungsfragen im Ja/Nein-Format aufgebaut und damit stärker auf Fachfragen ausgerichtet. Durch die umfangreiche Abfrage der Tatbestandsvoraussetzungen ergeben sich neue Prüfungsfragen und Abgrenzungsprobleme für die Antragsteller. Erschwerend

kommt hinzu, dass sich die Abfragen erst sukzessive infolge vorheriger Eintragungen aufbauen. Eine Übersicht sämtlicher möglicher Fragekombinationen kann technisch nicht abgerufen werden. Aufgrund von umständlichen und unnötig komplexen Formulierungen sind die Fragen jeweils genau zu lesen und die Antworten mit Bedacht zu wählen.

Beispielsweise ist im neuen amtlichen Vordruck 1453 für die Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG neuerdings ausdrücklich in vier verschiedenen Varianten zu bestätigen, dass der zur Entlastung angemeldete Strom ausschließlich eigenbetrieblich verwendet wurde bzw. keine nicht-begünstigten Abgaben von Strom und Nutzenergie an Dritte erhält. Auch die Abgrenzung der für Elektromobilität verwendeten Strommengen wird neuerdings im Vordruck abgefragt. Dieser Stromverbrauch ist seit dem Antragsjahr 2018 nicht mehr begünstigungsfähig. Zu Irritationen führt zudem regelmäßig die Anforderung, dass auch bei der eigenbetrieblichen Stromentnahme eine Umwandlung in Nutzenergie vorliegt.

Der Berechnungsteil, d.h. bei der Eintragung bei der steuerpflichtigen bzw. entlastungsfähigen Mengen, wurde von Quer- auf Längsformat umgestellt. In diesem Abschnitt wurden zudem die bisher teilweise zusammengefassten Energieerzeugnisse aufgegliedert. Erfreulicherweise berechnen die Formulare die Steuer- und Entlastungsbeträge nunmehr regelmäßig automatisch nach Eintragung der maßgeblichen Mengen. Weiterhin durch den Antragssteller selbst einzutragen ist der Selbstbehalt, der bei unterjähriger Antragsstellung nur einmal anfällt, und als Kontrollwert der Entlastungsbetrag in Buchstaben. Durch das neue Format erscheinen die Formulare zunächst ungewohnt und unübersichtlich. Um unnötige Überraschungen zu vermeiden, sollten sich die Antragsteller frühzeitig mit den neuen Vorgaben vertraut machen.

Seit dem 01.07.2020 dürfen nur noch die neuen Formulare verwendet werden. Soweit auf dem alten Format vorbereitete Vordrucke bspw. aufgrund fehlender unternehmensinterner Freigaben noch nicht beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht wurden, sind die Erklärungen zwingend auf Grundlage der umgestalteten Vorlagen neu zu erstellen.

Wie bisher sind Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträge bei den Verbrauchsteuern in Papierform und händisch unterschrieben bei den zuständigen Hauptzollämtern einzureichen. Unverändert bleibt auch die Frist zur Abgabe der Erklärungen. Bis zum 31.12.2020 sind die Steuerentlastungsanträge zur Stromsteuer und zur Energiesteuer für das Antragsjahr 2019 einzureichen.

Nach Umsetzung des IT-Projektes MoeVe Zoll 2016 (Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrssteuervollzugs der Zollverwaltung) sollen Unternehmen ihre Erklärungen auf elektronischem Wege abgeben und Steuerbescheide portalgestützt rechtsverbindlich abrufen können. Der Zugang soll über eine zentrale Internetplattform der Zollverwaltung erfolgen – dem Bürger- und Geschäftskundenportal. Bereits Anfang 2021 sollen mit der ersten Ausbaustufe Energiesteueranmeldungen elektronisch eingereicht werden können.

Das BMF hat hierzu am 31.08.2020 die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (VSt-DÜVEVV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Verordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie regelt die elektronische Übermittlung von Erklärungen für die Verbrauchsteuerarten Energiesteuer, Stromsteuer, Tabaksteuer, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer, Kaffeesteuer, Alkoholsteuer, Alkopopsteuer und Luftverkehrsteuer.

Nach der Verordnung sind verbrauchsteuerrechtliche Erklärungen zukünftig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln. Hierunter fallen Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten.

Die jeweiligen Erklärungen können erstmals elektronisch übermittelt werden, wenn bei der Zollverwaltung die dafür erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen vorliegen. Dieser Zeitpunkt wird jeweils durch gesonderte Mitteilung des BMF im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Danach ist neben der elektronischen Datenübermittlung eine Abgabe der jeweiligen Erklärungen in schriftlicher Form noch bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe folgenden dritten Jahres möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann durch das zuständige Hauptzollamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Datenübermittlung lediglich im Einzelfall und auf Antrag verzichtet werden. Steuerpflichtige können zudem bei Bedarf Dritte mit der elektronischen Datenübermittlung beauftragen.

**Autoren:** *Bertil Kapff und Fabian Blazek | Düsseldorf*

## 1.2. Informationsschreiben der Generalzolldirektion zur Steuerbegünstigung für Strom zur Stromerzeugung



Die Generalzolldirektion hat zum 21.07.2020 das Informationsschreiben zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG überarbeitet.

Ergänzt wurde das Informationsschreiben insbesondere um Abgrenzungskriterien für Stromentnahmen in Anlagen, deren Hauptzweck nicht die Stromerzeugung ist. Betroffen sind insbesondere Müllverbrennungsanlagen. Die Stromerzeugung ist Nebenzweck, wenn andere Tätigkeiten im Vordergrund stehen oder die Stromerzeugung nur zur Optimierung von Prozessen erfolgt, z. B. bei der Müllverbrennung, Klärschlammverbrennung oder Prozessdampferzeugung.

Ist die Stromerzeugung Nebenzweck sind die Strommengen ggf. entsprechend ihres jeweiligen Anteils am Haupt- und Nebenzweck aufzuteilen, da nur der Strom begünstigt ist, der der Stromerzeugung zuzurechnen ist. Maßgebend ist dabei, welche Strommengen eine Stromerzeugungsanlage isoliert betrachtet und unter Berücksichtigung vergleichbarer Kraftwerke für die Stromerzeugung im technischen Sinn benötigen würde.

Die für den Eigenverbrauch einer Stromerzeugungsanlage eingesetzten Strommengen sind von der Stromsteuer befreit. Voraussetzung ist eine förmliche Einzelerlaubnis. Alternativ kann die Begünstigung auch als Steuerentlastung gewährt werden.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

### 1.3. Anlagenbegriff des § 12b StromStV: Verklammerung von Rohbiogasmotoren mit Erdgasmotoren



Die Klägerin betreibt die Stadtwerke von A. Sie belieferte im Kalenderjahr 2013 Abnahmestellen im Stadtgebiet von A mit Strom, Gas und Wärme und verfügte über eine entsprechende steuerrechtliche Erlaubnis zur Versorgung von Letztverbrauchern. Dazu betreibt sie in A. in einer Halle in Kraft-Wärme-Kopplung seit 1991 zwei Motorgeneratoren, die mit Erdgas betrieben werden (je 1.200kW elektrische Nennleistung), sowie seit Ende 2011 zusätzlich zwei mit Rohbiogas betriebene Motorgeneratoren (je 882kW elektrische Nennleistung).

Der erzeugte Strom wurde, sofern er nicht zum Eigenverbrauch entnommen wurde, vollständig und ausschließlich an Letztverbraucher im Stadtgebiet abgegeben. Die Abwärme wurde über ein Fernwärmenetz ebenfalls an das Stadtgebiet abgegeben. Hierzu wurde die Wärme hauptsächlich durch die druckgesteuerten mit Rohbiogas betriebenen Motoren im Dauerbetrieb erzeugt, die wärmege steuerten erdgasbetriebenen Motoren wurden bei Bedarf zugeschaltet. Alle vier Motoren verfügten jeweils über eigene Steuerungsschränke, Stromzähler, Wärmemengenzähler, Schalldämpfer, Katalysatoren und Abgasrohre.

Die Klägerin meldete für das Kalenderjahr 2013 die aus den zwei rohbiogasbetriebenen Motoren entnommene Strommenge als stromsteuerbefreit nach §9 (1) Nr. 3 StromStG an. Die verwendeten Rohbiogasmengen versteuerte sie gem. §28 EnergieStG nicht. Im Rahmen einer Außenprüfung im Jahr 2014 vertrat das zuständige Hauptzollamt (Beklagter) die Auffassung, dass die vier Motoren im Hinblick auf §9 (1) Nr. 3 StromStG (Fassung vom 15.06.2006) als eine Anlage zu behandeln seien und setzte die Stromsteuer für die 2013 bei der Klägerin entnommene Strommenge fest. Der Einspruch der Klägerin vom 21.06.2015 blieb ohne Erfolg.

Vor Gericht führte der Beklagte aus, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nach § 9 (1) Nr. 3 StromStG nicht vorlägen, da es sich bei den vier Stromerzeugungseinheiten um eine Anlage zur Stromerzeugung mit einer Nennleistung von mehr als 2 MW handele. Das begründete er damit, dass der verbrauchssteuerliche Anlagenbegriff gesetzlich nicht definiert sei und man sich deshalb nach dem objektiven Willen des Gesetzgebers zu richten habe, soweit er sich aus dem Sinnzusammenhang ergebe, zumal sich die Stromerzeugungseinheiten auf demselben Betriebsgelände befänden und ein bestimmter Abnehmerkreis mit Strom und Wärme versorgt würde.

Demgegenüber vertrat die Klägerin die Ansicht, dass es sich bei den Motoren sehr wohl um mehrere Anlagen handelte, da diese jeweils eine unabhängige Steuerung, unterschiedliche Fahrweise, unterschiedliche Motoranlagen und unterschiedliche Brennstoffe hätten und zu unterschiedlichen Zwecken dienten. Die Rohbiogasmotoren würden primär und möglichst durchgängig zur Stromerzeugung genutzt, während die Erdgasmotoren lediglich eingesetzt würden, wenn ein erhöhter Wärmebedarf bestünde. Zudem läge zwischen der Installation der Motoren ein Zeitraum von 20 Jahren und der erzeugte Strom der Rohbiogasmotoren würde bilanziell vollständig an Letztverbraucher abgegeben während der der Erdgasmotoren bilanziell ausschließlich dem Eigenverbrauch diene.

Das Gericht folgte mit seinem Urteil der Argumentation der Klägerin.

Eine Verklammerung der Rohbiogas- und Erdgasmotoren liegt nicht vor, da diese gemäß der Voraussetzungen §12b (1) S.1 StromStG unmittelbar miteinander verbunden sein müssten und auch eine Modulbauweise ist nicht begründet, da sich die Rohbiogasmotoren in Technik und Funktion grundlegend von den Erdgasmotoren unterscheiden, auch ist deren Aufgabe eine grundsätzlich andere, da die Erdgasmotoren lediglich die Funktion von Spitzenlasteinheiten in erster Linie für die Wärmeerzeugung erfüllten, während die Rohbiogasmotoren im Dauerbetrieb primär zur Stromerzeugung genutzt wurden, also die Funktion von Grundlasteinheiten erfüllen.

Eine möglicherweise zulässige Verklammerung der beiden Rohbiogasmotoren wurde außer Acht gelassen, da diese eine kombinierte Nennleistung von unter 2 MW (1,764 MW) ergeben würde und deshalb keine Auswirkung auf die Entscheidung der Steuerfreiheit hätte.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az.: VII R 30/19).

**Autor:** *Roman Bachmaier und Michael Schütz | Regensburg*



## 1.4. Zuordnung von Wärmeverlusten in Fernwärmenetzen



Die Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Temperatur im Fernwärmenetz erfordert insgesamt mehr thermische Energie als die Kunden tatsächlich abnehmen. Wärmeverluste, sogenannte Netzverluste, sind abhängig von der Isolation und der Länge des Rohrleitungssystems.

Energieversorgungsunternehmen können Wärmeverluste als eigenbetrieblichen Verbrauch nach den §§ 54/55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) ansetzen mit der Voraussetzung, dass der Betreiber der Heizungsanlage und der Betreiber des Fernwärmenetzes personenidentisch sind.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied mit Urteil vom 19.05.2020 – 11 K 394/14 über die Zuordnung der Wärmeverluste in einem Fernwärmenetz im Verhältnis zu den einspeisenden Anlagen. Im Urteilsfall beantragte die Klägerin – ein kommunales Energieversorgungsunternehmen – mit der Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG die eingesetzten Energieerzeugnisse in Höhe der vollständig auftretenden Wärmeverluste festzusetzen. Die Wärmeverluste wurden bilanziell zugeordnet unabhängig von den einspeisenden Anlagen im jeweiligen Fernwärmenetz. In zwei der drei selbst betriebenen Fernwärmenetzen speisen weitere Anlagenbetreiber ein. Die auftretenden Wärmeverluste aus den eingespeisten Wärmemengen der anderen Anlagenbetreiber, wurden von der Klägerin ebenfalls im Entlastungsantrag berücksichtigt. Darüber hinaus speisten auch BHKWs des Energieversorgungsunternehmens in das Fernwärmenetz ein. Die Klägerin ermittelte die entlastungsfähigen Mengen, in dem sie bestimmte Anlagen den Ausgleich von Wärmeverlusten in vollem Umfang zuordnete.

Nachdem das Einspruchsverfahren zunächst im Hinblick auf ein beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig gewesenes Verfahren (VII R /16) geruht hatte, half das Hauptzollamt durch Änderungsbescheid dem Einspruch teilweise ab. Das Hauptzollamt berücksichtigte mittlerweile auch Wärmeverluste im Verhältnis der von den Anlagen der Klägerin erzeugten und getrennt für jedes Fernwärmenetz eingespeisten Wärmemenge. Für die eingespeisten Wärmemengen und die darauf entfallenen Wärmeverluste der anderen Unternehmen wurde keine Entlastung gewährt. Entlastungsberechtigter sind die anderen einspeisenden Anlagenbetreiber, welche das jeweilige Energieerzeugnis einsetzen. Für diese Energieerzeugnisse könnte von den anderen Anlagenbetreibern eine Energiesteuerentlastung beantragt werden. Hierfür wäre eine Selbsterklärung des Nutzers von Nutzenergie und/oder Wärme (Formular 1456) und eine Bestätigung über die aufgetretenen Wärmeverluste von der Klägerin an die Anlagenbetreiber notwendig.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg steht der Klägerin eine Entlastung nach § 54 EnergieStG in Höhe des im Änderungsbescheids festgesetzten Umfangs zu. Nur in diesem Ausmaß hat die Klägerin die Energieerzeugnisse zum Ausgleich von Wärmeverlusten in den von ihr betriebenen örtlichen Fernwärmenetz eingesetzt.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts wurde die Revision zugelassen. Der BFH wird nun entscheiden, in welcher Weise Übertragungsverluste in einem Fernwärmenetz aufzuteilen sind, wenn mehrere Anlagen/Anlagenbetreiber in dieses Netz einspeisen.

**Autor:** *Roman Bachmaier und Andreas Kerschner | Regensburg*

## 2. Tabaksteuer

### 2.1. Keine Tabaksteuer für Tabak-Scraps



Zur Herstellung von Rauchtobak ist der Mittelstamm aus den Tabakblättern zu entfernen. Dabei fallen neben den entrippten Tabakblättern und den Blattrippen auch kleinere Bruchstücke und Blattbestandteile als Nebenprodukte an. Diese sogenannten Tabak-Scraps (aus dem englischen scrap für Abfall, Ausschuss) können als Pfeifentabak oder als Einlage für Zigarillos oder Zigarren genutzt werden.

Das Hauptzollamt hatte für eine von der Klägerin bezogene Lieferung von Tabak-Scraps die Tabaksteuer festgesetzt. Dagegen vertrat die Klägerin die Auffassung, dass es sich bei den Scraps nicht um steuerpflichtigen Rauchtobak, sondern um Rohtobak handele, der zunächst zu Wasserpfeifentabak weiterzuverarbeiten sei. Rohtobak ist kein Steuergegenstand

Tabakabfälle gelten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 TabStG Rauchtobak, wenn sie zum Rauchen geeignet sind und für den Einzelverkauf aufgemacht sind. Als Tabakabfälle gelten Überreste von Tabakblättern sowie Nebenerzeugnisse, die bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Tabakwaren anfallen. Das Hauptzollamt und die Klägerin waren sich jedoch einig, dass es sich bei den Scraps im Streitfall nicht um Tabakabfall in diesem Sinne handele. Vielmehr liege ein Halb- bzw. Zwischenerzeugnis von hoher Qualität vor. Das Produkt enthielt unstrittig keine nennenswerten Verunreinigungen oder Rippenstückchen. Auch die Verpackungsgröße (Kartons je 175 kg) war nicht für den Einzelverkauf aufgemacht.

Mit Urteil vom 08.07.2020 hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Tabak-Scraps nicht als Rauchtobak nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 TabStG zu qualifizieren seien. Nach der gesetzlichen Definition handelt es sich bei Rauchtobak, um geschnittenen, anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet.

Das Entrippen der Tabakblätter stelle eine andere Art der Zerkleinerung der Tabakblätter dar. Nach der schriftlichen Stellungnahme des Gerichtsgutachters handle es sich bei den Tabak-Scraps um Rohtobak. Die Scraps seien weder unmittelbar zum Rauchen in einer Pfeife geeignet noch könne die Eignung zum Rauchen durch einen einfachen nicht-industriellen Bearbeitungsvorgang hergestellt werden. Der Sachverständige stellte dabei im Wesentlichen auf den vergleichsweise hohen Feuchtigkeitsgehalt und eine optische Begutachtung der Probe ab. Nach Auffassung des Senats komme es nicht darauf an, ob Tabak rein theoretisch geraucht werden könne, sondern ob dafür im konkreten Einzelfall Anhaltspunkte bestehen bzw. ob entsprechende Produkte üblicherweise geraucht werden.

Die Eignung zum Rauchen kann schließlich auch nicht daraus abgeleitet werden, dass die Scraps zu Wasserpfeifentabak hätten weiterverarbeitet werden können. Die geplante Weiterverarbeitung kann nicht als einfache nicht-industrielle Bearbeitung angesehen werden. In diesem Zusammenhang führte das Hauptzollamt aus, dass sich im Internet Anweisungen dafür fänden, wie Endverbraucher „mit Hausmitteln“ Wasserpfeifentabak herstellen könnten. Der Senat hielt dies jedoch nicht für ausschlaggebend, da nicht erkennbar sei, dass Endverbraucher aus vergleichbaren Scraps üblicherweise Wasserpfeifentabak im Eigenbau herstellen würden. Der Prozess der Herstellung von Wasserpfeifentabak aus Scraps sei zudem nicht einfach oder leicht durchführbar.

Unerheblich sei demgegenüber, ob es sich um lebensmittelrechtlich zulässige oder besonders gesundheitsgefährdende Tabakerzeugnisse handele, da das Tabaksteuerrecht diesbezüglich keine Einschränkungen vorsieht.

**Autoren:** *Bertil Kapff und Stefanie Schwanke | Düsseldorf*

## 2.2. Vorstoß zur EU-weiten Harmonisierung der Besteuerung neuartiger Rauch- und Dampfprodukte



Die Besteuerung neuartiger Rauch- und Dampfprodukte wie Tabakerhitzer und E-Zigaretten ist bislang noch nicht EU-weit harmonisiert, so dass diesbezüglich erhebliche Unterschiede vorliegen. Auf Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat der Finanzausschuss des deutschen Bundestages am 07.09.2020 in einer öffentlichen Anhörung diskutiert, ob die europäische Tabaksteuer-Richtlinie zu einer Richtlinie für Rauch- und Dampfprodukte weiterzuentwickeln sei. Mit der neuen Richtlinie solle sichergestellt werden, dass auch tabakfreie sowie nikotinhaltige und nikotinfreie Rauch- und Dampfprodukte wie zum Beispiel Liquids für E-Zigaretten oder künftige Rauch- und Dampfproduktentwicklungen durch Schaffung neuer Steuerkategorien mit einer Steuer jenseits der Umsatzsteuer belegt werden könnten. Die einhergehende Steuerbelastung solle sich an der Schadstoffbelastung der Produkte orientieren.

Außerdem sollten in einer Langzeitstudie die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen der neuer Tabak- und Rauchprodukte untersucht werden. Experten sind derzeit überwiegend der Auffassung, dass Tabakerhitzer und E-Zigaretten zwar weniger gesundheitsschädlich als normale Zigaretten sind, jedoch keineswegs harmlos.

In der Studie solle auch der Zusammenhang zwischen Besteuerung und Konsumverhalten untersucht werden. Tabaksteuererhöhungen der Vergangenheit hätten gezeigt, dass Steueranpassungen besonders bei den preissensiblen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu den wirksamsten Präventionsinstrumenten gehören würden.

Unter diesem Aspekt biete sich eine Differenzierung der Steuer an. Es solle gefördert werden, dass Konsumenten eher die weniger schädlichen Produkte wählen und die klassischen Raucher weniger werden. Nun die E-Zigaretten und vergleichbaren Produkte höher zu besteuern, könne dafür sorgen, dass die Menschen bei ihrem gewohnten Rauchverhalten bleiben.

In einigen anderen europäischen Ländern wurde bereits eine Steuer auf E-Zigaretten eingeführt. Die Steuer war jedoch teilweise zu hoch angesetzt und wurde daraufhin zum Teil schon wieder deutlich herabgesetzt. Eine sehr hohe Steuer auf E-Produkte führte zum Beispiel in Ungarn dazu, dass diese Waren vermehrt auf dem Schwarzmarkt gehandelt wurden. In Italien wurde die Steuer nach einem Verfahren vor dem Verfassungsgericht um bis zu 90% gesenkt.

**Autoren:** Bertil Kapff und Stefanie Schwanke | Düsseldorf

## 3. Energierecht

### 3.1. Compliance-Pflichten eines Unternehmens als „Stromlieferant“



Viele Unternehmen liefern Strom an Konzernunternehmen oder an Dritte weiter, die ihren Standort auf demselben Betriebsgelände haben. Zu einer solchen Abgabe an Dritte zählen auch Stromweiterleitungen an Bauhandwerker, unterbeauftragte Servicedienstleister, Betreiber von Kantinen und von Funkmasten, oder sogar an Betreiber von Getränkeautomaten. Dabei kann das Unternehmen den Strom entweder von einem Lieferanten beziehen - etwa von einem Stadtwerk oder einem Energiehändler - oder den Strom als „Eigenversorger“ selbst erzeugen, z.B. durch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) auf dem Betriebsgelände, oder eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf dem Dach eines Gebäudes.

In solchen Konstellationen stellen sich Abgrenzungsfragen mit Blick auf die Erfassung und Abrechnung der Strommengen. Auch lauern aus regulatorischer Sicht Fallen: Nimmt das Unternehmen Vergünstigungen bei der EEG-Umlage oder bei anderen energierechtlichen Umlagen in Anspruch, können bei Missachtung der Compliance-Pflichten solche Privilegien (teilweise) verloren gehen.

Welche energierechtlichen Compliance-Pflichten gibt es? Zunächst eine ganze Reihe von Anzeige- und Meldepflichten. Empfänger dieser Meldungen sind die Bundesnetzagentur (BNetzA), z.B. für die Registrierung beim Marktstammdatenregister, oder die Netzbetreiber für jährliche Meldungen. Sodann gibt es Pflichten gegenüber den belieferten Dritten mit Blick auf die Rechnungsstellung (Rechnungsinhalt, Abrechnungsintervalle, Fristen). Weitere Pflichten gegenüber den Kunden ergeben sich aus dem Energieeffizienzrecht, insbesondere aus dem Energiedienstleistungsgesetz (EDLG).

Eine äußerst wichtige Gruppe von Compliance-Pflichten betrifft die korrekte Nutzung von Privilegien bei der EEG-Umlage: Meldepflichten, aber auch Abwicklungspflichten im Verhältnis zum Netzbetreiber. Bei Nichteinhaltung droht der Verlust von Vergünstigungen. Bei einer EEG-Umlage von derzeit 6,756 Cent/kWh kann dies schnell bedeutende sechsstelligen Beträge ausmachen.

Welche Vergünstigungen gibt es mit Blick auf die EEG-Umlage? Hier ist für energieintensive Unternehmen (mit einem Jahresstromverbrauch von über 1 GWh) die sogenannte „Besondere Ausgleichsregelung“ nach dem EEG zu nennen. Für Eigenversorger, die ihren grünen Strom mit

einer PV-Anlage produzieren, aber auch für Betreiber von hocheffizienten industriellen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen („KWK“) wird die EEG-Umlage auf 40% reduziert. Hieraus folgen Pflichten des weiterleitenden Unternehmens mit Blick auf das Messkonzept zur „zeitgleichen“ (viertelstündlichen) Abgrenzung von Strommengen. Hier sind die Vorgaben zum 01.01.2021 verschärft worden (§ 62b EEG 2017). Da die Fallgestaltungen überaus zahlreich sind, hat die BNetzA zu diesen Regelungen einen über 80seitigen Leitfaden veröffentlicht. Dieser enthält für Fallgestaltungen der Stromabgabe an Dritte eine „Blacklist“ und eine „Whitelist“. Darüber hinaus gewährt die BNetzA Vereinfachungen bei der Mengenerfassung in 21 Beispielfällen mit teilweise mehreren Varianten. Zum Beispiel: Wir werden Strommengen, die an Dritte zur Ladung von E-Fahrzeugen abgegeben, erfasst?

Aber zurück zur Ausgangsfrage: Welche Stromweiterleitungen an Dritte lösen die vorgenannten Compliance-Pflichten aus? Welche dieser Pflichten gelten nur für „echte“ Energieversorger, welche auch für Industrieunternehmen, die Strom weiterleiten? Man sollte meinen, dass das Energierecht dies klar regelt. Weit gefehlt...

Hier ist jeweils eine Prüfung des individuellen Sachverhalts erforderlich. Denn zur Beurteilung, ob diese Pflichten im konkreten Fall bestehen, kommt es nicht nur auf die Tatsache des Weiterleitens von Strom an. Vielmehr ist der Kontext entscheidend, in dem eine solche Stromlieferung stattfindet: Befinden sich die Abnahmestellen in einer - energierechtlich definierten und durch umfangreiche Rechtsprechung ausgeformten - sogenannten „Kundenanlage“? Welchen Inhalt hat ein ggf. bestehender „interner“ Stromliefervertrag bzw. ein „Kundenanlagennutzungsvertrag“? Um welche Strommengen geht es, sind sie signifikant oder sind es „Bagatellmengen“ (Schwellenwert: 3.500 kWh/a)? Wer ist Betreiber der stromverbrauchenden Einrichtungen? Und zur Beurteilung der möglichen finanziellen Sanktionen: Welche Vergünstigungen nimmt das Unternehmen bei energieregulatorische Abgaben in Anspruch?

Die Definition der Marktrolle des Unternehmens steht am Anfang - ist das Unternehmen Stromlieferant oder Energieversorger im Sinne der rechtlichen Vorgaben, so ist der Anwendungsbereich der oben genannten Compliance-Pflichten grundsätzlich eröffnet. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbes. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)) und Energiedienstleistungsgesetz (EDLG) verwenden (leider) unterschiedliche Begrifflichkeiten und knüpfen unterschiedliche Pflichten an die jeweilige Marktrolle - im Übrigen unabhängig von der stromsteuerlichen Einordnung als Versorger.

Was genau zu tun ist und wie im Einzelfall die Risiken sind, lässt sich nicht abstrakt beurteilen. Hier hilft nur ein Compliance-Check. Unterm Strich: Ein Unternehmen, das Strom an Dritte abgibt, tut gut daran, sich dieser Rolle bewusst zu werden und die vielfältigen damit verbundenen Compliance-Pflichten einzuhalten.

**Autorin:** Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln

### 3.2. BEHG: Online-Kalkulator zur Berechnung der Mehrbelastungen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung



Die ersten Energieversorger haben bereits steigende Erdgaspreise zum Jahreswechsel gegenüber ihren Kunden angekündigt. Hintergrund ist die Einführung eines Preises für CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland zum 01.01.2021. Rechtsgrundlage ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Die neue Abgabe führt zu höheren Energiepreisen für alle Verbraucher fossiler Brennstoffe. Betroffen sind insbesondere Industriebetriebe, Verkehrsunternehmen, die Gebäudewirtschaft und auch alle Privatverbraucher.

Mineralölprodukte wie Benzin, Diesel, Kerosin und Heizöl sowie Erdgas und Flüssiggas verteuern sich bereits ab 2021 im Verhältnis zu den verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Ab 2023 kommen auch feste Brennstoffe wie Mischstoffe, Kohle und Abfallstoffe hinzu. Biogene Brennstoffe werden dagegen nicht mit dem neuen CO<sub>2</sub>-Preis belastet. Zur Vermeidung der Mehrkosten kann ein Umstieg auf alternative Energieträger oder ein Umbau der vorhanden technischen Anlagen rentabel sein.

Für den Zeitraum 2021 bis 2025 wurden bereits jährlich ansteigende CO<sub>2</sub>-Preise festgelegt, beginnend mit 25 € pro Tonne in Verkehr gebrachten CO<sub>2</sub> in 2021 bis zu 55 €/t CO<sub>2</sub> in 2025. In 2026 gilt ein Preiskorridor von 55 bis 65 €/t CO<sub>2</sub>, in dessen Rahmen sich der €/t CO<sub>2</sub>-Preis entwickeln soll.

Mit dem kostenfreien Online-CO<sub>2</sub>-Preis-Kalkulator, den WTS zusammen mit dem gemeinnützigen Europäischen Institut für Energietechnik e.V. entwickelt hat, kann die individuelle Mehrbelastung aus dem neuen Preis für CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnet werden – sowohl auf der Ebene des Unternehmens als auch privat. Diese Zusatzbelastungen sind bereits heute bei Planungen zu berücksichtigen.

In den Rechner sind lediglich die voraussichtlichen jährlichen Heiz- und Kraftstoffverbräuche einzutragen und das Programm errechnet automatisch die BEHG-Kosten. Anstelle abstrakter CO<sub>2</sub>-Preise liegen sofort greifbare Rechengrößen für die Planung vor.

Der Kalkulator ist online abrufbar unter: <https://energietechnik.org/expertise/co2-steuer/>

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf



## 4. Veranstaltungen

### 4.1. Webinar-Reihe: Update BEHG: Neues zum nationalen Emissionshandel



Das BEHG wird mit seiner ersten Phase zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Zu einer Durchführungsverordnung (BEHV) und einer „Berichterstattungsverordnung 2022“ (BeV) liegen seit dem Sommer Entwürfe vor. Eckpunkte für eine Carbon Leakage-Verordnung (zu § 11 Abs. 3 BEHG) wurden vom BMU am 23.09.2020 verabschiedet, hier soll das Inkrafttreten auf den 01.01.2021 angepasst werden. Im Laufe des Oktober sollen die weiteren Verordnungsentwürfe folgen; Ziel der Bundesregierung ist die Verabschiedung aller Verordnungen bis zum Jahresende 2020.

In unserer Webinar-Reihe werden wir die bevorstehende Regulierung erläutern und erste Anwendungsfragen diskutieren. Ein Fokus wird auf den Schnittstellen zur Energiesteuer liegen. Da die Zertifikatepflicht an das komplexe energiesteuerliche System anknüpft, werden zahlreiche Auslegungsfragen entstehen.

Wir laden Sie herzlich zu unserer Webinar-Reihe Update nationaler Emissionshandel - Neues zum BEHG ein.

#### **Termine**

24.11.2020, 11:00 - 12:00 Uhr (online)

08.12.2020, 11:00 - 12:00 Uhr (online)

26.01.2021, 11:00 - 12:00 Uhr (online)

23.02.2021, 11:00 - 12:00 Uhr (online)

#### **Referenten**

- Dr. Karen Möhlenkamp, WTS Steuerberatungsgesellschaft
- Dr. Sabine Schulte-Beckhausen WTS Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

#### **Anmeldung**

<https://wts.com/de-de/event/update-behg-neues-zum-nationalen-emissionshandel-316~event?language=de>

## 4.2. Internationales Webinar: „Plastiksteuer“ in Europa: Wer zahlt die Zeche?



Seit sich die EU-Mitgliedstaaten im Juli 2020 auf die Einführung einer Abgabe auf unrecycelte Verpackungsabfälle ab dem 01.01.2021 geeinigt haben, wird das Thema einer neuen „Plastiksteuer“ kontrovers diskutiert, bei der ein jeweils von den Mitgliedsstaaten zu entrichtender nationaler Beitrag der EU als Eigenmittel zufließen soll.

Die betroffenen Mitgliedstaaten planen derzeit, die Refinanzierung auf nationaler Ebene auf sehr unterschiedliche Weise umzusetzen. Manche haben bereits konkrete Gesetzesvorschläge zur Einführung einer neuen Kunststoffsteuer ausgearbeitet. Andere hingegen haben angekündigt, gar keine neue Steuer einführen zu wollen. In manchen Mitgliedsstaaten wiederum werden Kunststoffe teilweise schon seit Jahrzehnten besteuert. Die meisten Länder haben erst sehr vage Pläne.

Vor diesem Hintergrund müssen Unternehmen, die Kunststoffverpackungen herstellen, vertreiben oder nutzen, prüfen, ob und welche neuen Belastungen auf sie zukommen. Weiterhin ist zu klären, ob die zusätzlichen Kosten durch bestimmte Möglichkeiten weitergegeben werden können.

Kollegen von WTS Global Ländern berichten über den Gesetzgebungsverfahren in ihren Ländern.

### Themen

- Einführung und Hintergründe zur Plastikabgabe auf EU-Ebene - Finanzierungsinstrument, Umweltlenkungsabgabe oder neue „Steuer“?
- Überblick über den Stand der Umsetzung in den Mitgliedstaaten: Bulgarien, Deutschland, Irland, Italien, Schweden, Spanien, und Vereinigtes Königreich
- Fragen der Teilnehmer und Diskussion

### Termin

25.11.2020, 10:30 - 12:00 Uhr (online), Veranstaltungssprachen: deutsch und englisch

### Referenten

- Dr. Sabine Schulte-Beckhausen WTS Deutschland
- Bertil Kapff, WTS Deutschland
- Andrew Gelling Tax Consultants (Irland)
- Pontus Kartberg, Svalner (Schweden)
- Chiara Mejnardi, WTS R&A (Italien)
- María Palacioa, ARCO Abogados (Spanien)
- Veselina Petkova, Delchev & Partners (Bulgarien)
- Gavin Helmer, Hansuke Consulting (UK)

### Anmeldung

<https://www.verpackung.org/themen/weiterbildung/kalender/plastikabgabe>

### 4.3. Webkonferenz: 11. Deutscher Energiesteuertag



Der 11. Deutsche Energiesteuertag findet dieses Jahr digital statt. Wenn auch gekürzt, stellen wir die wichtigsten Themen zur Diskussion. Wir geben einen Überblick über den aktuellen Stand der europäischen und der nationalen Gesetzgebung und diskutieren die einschlägigen Urteile zur Energiebesteuerung. Mit der Generalzolldirektion werden wir die wichtigsten Fragestellungen in der Praxis erörtern und die Herausforderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) darstellen. Wir erwarten Experten aus Verwaltung, Wirtschaft, Beratung, Rechtsprechung und Wissenschaft ein, um sich über die aktuellen Themen des Energiesteuerrechts auf dem 11. Deutschen Energiesteuertag zu informieren.

#### **Termin**

27.11.2020, 9:00 bis 12:30 Uhr (online), Veranstaltungssprachen: deutsch und englisch

#### **Themen**

- Revision der Energiesteuerrichtlinie
- Aktuelles aus der deutschen Gesetzgebung
- Stand des IT-Projektes MoeVe Zoll
- Aktuelle Rechtsprechung von EuGH und BFH
- Aktuelle Fragestellungen aus Verwaltung und Praxis

#### **Referenten**

- Vicente Hurtado-Roa, Europäische Kommission
- Benedict Ostmann, Bundesministerium der Finanzen
- Dr. Stefan Aehringhaus, Bundesministerium der Finanzen
- Prof. Dr. Harald Jatzke, Bundesfinanzhof
- Prof. Dr. Roland Ismer, Universität Erlangen-Nürnberg
- Matthias Falkenberg, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung
- Dr. Katja Göcke Graf von Westphalen
- Jan Makurath, Generalzolldirektion
- Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- Karsten Osswald, Vattenfall GmbH
- Dr. Karen Möhlenkamp, WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

#### **Anmeldung**

<https://www.registration-bdi.eu/de/11-deutscher-energiesteuertag-digital/registration/>

## Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
wts.com/de | info@wts.de

## Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de  
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de  
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern  
finden Sie hier: <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.